

17.01.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

A Problem

Vor jeder Kommunalwahl ist das Kommunalwahlrecht zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Veränderungen im Landtags- und Bundestagswahlrecht sowie der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Vorschriften an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

Frauen sind in kommunalen Vertretungskörperschaften noch immer unterrepräsentiert. So wurde bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl 2020 nicht einmal jeder dritte zu verteilende Sitz (ca. 29,8 %) einer Frau zugeteilt. Hierbei war der Anteil der Frauen in den Kommunalvertretungen der kreisfreien Städte sowie deren Bezirksvertretungen mit etwa 35 % am größten und in den Räten der kreisangehörigen Gemeinden mit ca. 27 % am geringsten.

Im Hinblick auf die durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) vorgenommenen Änderungen hat sich sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs des § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) als auch der im Kommunalwahlgesetz geänderten Zulassungsregelungen von Wahlvorschlägen von Wählergruppen Anpassungs-, Klarstellungs- und Korrekturbedarf ergeben, um die operative Anwendung für die Verwaltung und die zuständigen Wahlleitungen und -ausschüsse zu erleichtern.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Änderungs- und Ergänzungsbedarf sowie verwaltungspraktischen Erfordernissen Rechnung.

Artikel 1 enthält Modifikationen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG). Artikel 2, 3 und 4 treffen die Klarstellung, dass die konstituierende Sitzung der Vertretungskörperschaften spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden muss. In Artikel 5 wird eine Konkretisierung des Anwendungsbereichs des § 2 Absatz 1 WählGTranspG vollzogen, um Unklarheiten in der Auslegung zu beseitigen und die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Praxis zu vereinfachen.

Die wesentlichen Änderungen in der Reihenfolge der Vorschriften des KWahlG:

Die maximal mögliche Anzahl der zu benennenden Beisitzer für den Wahlvorstand wird von sechs auf sieben erhöht (§ 2 Absatz 2).

Die Möglichkeit der Gemeinden und Kreise, die Anzahl der Vertreter durch Satzung zu reduzieren, wird moderat erhöht (§ 3 Absatz 2).

Die höchstmögliche Abweichung der einzelnen Wahlbezirke von der durchschnittlichen Größe im Wahlgebiet wird auf 15 v. H. abgesenkt. Eine Abweichung um bis zu 20 v. H. ist in Ausnahmefällen zulässig. Gleichzeitig wird zukünftig auf die Anzahl der Wahlberechtigten abgestellt (§ 4 Absatz 2).

Bei der Größe der Stimmbezirke wird ebenfalls auf die Anzahl der Wahlberechtigten abgestellt (§ 5 Absatz 2).

Die Stichtage für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Entscheidung über deren Zulassung werden um einige Tage vorverlegt, um mehr Zeit für die Durchführung der Briefwahl zu schaffen (§§ 15 Absatz 1, 18 Absatz 3 und 4, 19).

Die Regelungen hinsichtlich der Einreichung von Wahlvorschlägen werden leicht modifiziert und konkretisiert (§§ 15 Absatz 2, 15a, 16 Absatz 1, 46 a Absatz 5, 46 d Absatz 4, 46 h Absatz 4).

Hinsichtlich der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird eine appellative Regelung eingefügt, nach der diese bei der Aufstellung der Wahlvorschläge aufgefordert werden, Geschlechterparität anzustreben (§ 15 Absatz 5).

Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Strafzahlungen bei unrichtigen Angaben von Wählergruppen bei der Einreichung von Erklärungen und Mitteilungen nach § 15a wird vom Wahlleiter auf die jeweiligen Gebietskörperschaften übertragen, für die der betreffende Wahlvorschlag eingereicht wurde (§ 15a Absatz 6 -neu-).

Der neu eingefügte § 52 eröffnet für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 die Möglichkeit, dass die Gemeinden und Kreise die Anzahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung abweichend von der bestehenden Regelung ausnahmsweise bis zum 31. August 2024 verringern können. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, den Termin für etwaige Stichwahlen um eine Woche auf drei Wochen nach der Hauptwahl zu verschieben.

C Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Zustands und Verzicht auf wünschenswerte Verbesserungen und erforderliche Klarstellungen.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium des Innern sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Durch die Einfügung einer appellativen Regelung an Wählergruppen und Parteien, Geschlechterparität bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen anzustreben, soll der Frauenanteil in den Kommunalvertretungen erhöht werden. § 49 Absatz 1 KWahlG, wonach die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in weiblicher oder männlicher Form geführt werden, gilt unverändert fort.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Keine.

L Befristung

Seit Aufhebung des § 52 KWahlG a. F. durch Artikel 1 des Neunten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) ist die Berichtspflicht entfallen. Das Kommunalwahlgesetz wird ohnehin jeweils vor den allgemeinen Kommunalwahlen vom für Inneres zuständigen Ministerium überprüft; für erforderlich erachtete Änderungen werden nach Kabinetttbefassung dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

§ 2

(1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss sowie für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand, für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand. Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

(2) Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, für das Wahlgebiet des Kreises der Landrat, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Bei gleichzeitigen Wahlen des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und des Landrates desselben Kreises kann ein Bürgermeister, der sich für das Amt des Landrates bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde und der Landrat, der sich für das Amt des Bürgermeisters in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet des Kreises sein; an die Stelle des Bürgermeisters oder Landrates tritt der jeweilige Vertreter im

Amt. Wahlleiter und ihre Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden“ und nach dem Wort „Wahlvorstandes“ die Wörter „unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift“ eingefügt.

(5) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zweck der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

(6) Der Bürgermeister ist befugt, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder

einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
6. Bankverbindung und
7. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die Verarbeitung der Daten hat für künftige Wahlen zu unterbleiben, sofern die betroffene Person der Verarbeitung insoweit widersprochen hat. Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten.

(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).

(8) Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

(9) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen sowie die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden. Ihnen kann von der Gemeinde, im Falle der Beisitzer von Wahlausschüssen der Kreise auch vom zuständigen Kreis, Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden.

§ 3

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt

a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

5 000 und weniger

20 Vertreter, davon 10 in Wahlbezirken;

über 5 000, aber nicht über 8 000

26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken;

über 8 000, aber nicht über 15 000

32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken;

über 15 000, aber nicht über 30 000

38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;

über 30 000, aber nicht über 50 000

44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken;

über 50 000, aber nicht über 100 000

50 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken;

über 100 000, aber nicht über 250 000

58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken;

über 250 000, aber nicht über 400 000

66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;

über 400 000, aber nicht über 550 000

74 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken;

über 550 000, aber nicht über 700 000

82 Vertreter, davon 41 in Wahlbezirken;

über 700 000

90 Vertreter, davon 45 in Wahlbezirken;

- b) für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von

200 000 und weniger

48 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;

über 200 000, aber nicht über 300 000

54 Vertreter, davon 27 in Wahlbezirken;

über 300 000, aber nicht über 400 000

60 Vertreter, davon 30 in Wahlbezirken;

über 400 000, aber nicht über 500 000

66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;

über 500 000

72 Vertreter, davon 36 in Wahlbezirken.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2, 4, 6, 8 oder 10“ durch die Wörter „zwei, vier, sechs, acht, zehn oder zwölf“ ersetzt.

Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.

(3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 33 erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass die Gesamtzahl der Vertreter gerade ist.

(4) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Zahl der nach Absatz 2 und 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern. Sie erhöht sich um die nach § 33 Absatz 3 zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich um die nach § 33 Absatz 6 unbesetzt bleibenden Sitze.

§ 4

(1) Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt spätestens 52 Monate, der Wahlausschuss des Kreises spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Anzahl der Wahlberechtigten“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 20 vom Hundert zulässig.“

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

§ 5

(1) Der Bürgermeister teilt, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „2500 Einwohner“ durch die Angabe „2000 Wahlberechtigte“ ersetzt.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Wahlentscheidung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe.

- b) In Satz 4 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Anzahl der Wahlberechtigten“ ersetzt.

(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so müssen die Stimmbezirke für beide Wahlen dieselben sein. Der Bürgermeister hat dem Landrat die Abgrenzung der Wahlbezirke und der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

§ 7

5. In § 7 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neunundfünfzigsten“ durch das Wort „neunundsechzigsten“ ersetzt.

(1) Beim Wahlleiter können bis zum neunundfünfzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

(2) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der

Wahlausschreibung laufender Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.“

- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen“ durch die Wörter „Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen nach Satz 2 erster Halbsatz müssen ferner“ ersetzt.

dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen
in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von 5,

in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10,

in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, E-Mail-Adresse oder Postfach“ eingefügt.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.“

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

§ 15a

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

(2) Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz“ die Wörter „vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend.“
- cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ und nach den Wörtern „beim Präsidenten bis zur“ das Wort „Einreichung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- (3) Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.
- (4) Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „veröffentlicht“ durch das Wort „macht“ und die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ sowie der Punkt am Ende durch das Wort „bekannt.“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Stellt der Wahlleiter Unrichtigkeiten in den“ durch das Wort „Sind“, das Wort „fest“ durch das Wort „unrichtig“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Gemeinde oder der Kreis, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde,“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Wahlleiter tätig ist“ durch die Wörter „Wahlvorschlag eingereicht wurde“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Wahlleiter stellt der Gemeinde oder dem Kreis die eingereichten Erklärungen und Mitteilungen sowie weitere
- (5) Der Wahlleiter veröffentlicht die Erklärungen und Mitteilungen nach den Absätzen 3 und 4 in geeigneter Weise 16 Tage vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin. Eine vereinfachte Bekanntmachung ist möglich.
- (6) Stellt der Wahlleiter Unrichtigkeiten in den Erklärungen und Mitteilungen fest oder ist eine Mitteilung entgegen Absatz 4 nicht erfolgt, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt.
- (7) Der Wahlleiter stellt die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlleiter tätig ist.

notwendige Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.“

- g) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „3 bis 7“ wird durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

(8) Absätze 3 bis 7 gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlgebiet“ werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

(1) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muß die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

„(3) § 15 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1 und 3 bis 5, Absatz 4 und 5 gilt sinngemäß.“

(3) § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 und Abs. 4 gilt sinngemäß.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

- (2) Mängel des Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „siebenundvierzigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“ ersetzt.
- (3) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.
- (4) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden an den Wahlausschuß des Kreises und bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und Kreise an den Landeswahlausschuß (§ 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes) zu richten. Legt die oberste Aufsichtsbehörde Beschwerde ein, so ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zu richten, der für die Entscheidung auch dann ausschließlich zuständig ist, wenn gegen die Zulassung oder Nichtzulassung desselben Wahlvorschlages Beschwerde zum Wahlausschuß des Kreises erhoben ist. Die Beschwerde kann nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe gestützt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß vom Landeswahlausschuß spätestens am achtunddreißigsten Tage, von den
- b) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch das

Wort „achtundvierzigsten“ und das Wort „siebenunddreißigsten“ durch das Wort „siebenundvierzigsten“ ersetzt.

Wahlausschüssen der Kreise spätestens am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 39 Abs. 2).

§ 19

10. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 23 Abs.1 Satz 3.

§ 22

(1) Ist nach einer Gebietsänderung oder für eine neugebildete Gebietskörperschaft eine Vertretung zu wählen, so beruft die Aufsichtsbehörde die Beisitzer des Wahlausschusses. Sie berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen. Entsprechendes gilt, wenn im Falle der Auflösung der Vertretung gemäß § 125 der Gemeindeordnung oder aus anderen Gründen eine Neuwahl durchzuführen ist.

(2) Der Tag der Wahl ist so festzusetzen, dass sie baldmöglich innerhalb von sechs Monaten - im Falle der Auflösung gemäß § 125 der Gemeindeordnung von drei Monaten - nach Auflösung der alten Vertretung stattfindet.

(3) Der nach Absatz 2 bestimmte Wahltag ist für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit maßgebend. Findet die Wahl während der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlzeit - abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 27 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung - mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.

11. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 25

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

(4) Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

(5) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

12. § 25 Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Der für Inneres zuständige Minister kann zulassen, dass anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Wahlgeräte verwendet werden.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33

(1) Der Wahlausschuss zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt, zusammen

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „aufgetreten“ durch das Wort „angetreten“ ersetzt.

(Gesamtstimmenzahl). Durch Abzug der Stimmen der Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen worden ist, und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet.

(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirkswerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl werden den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihre Reserveliste entfallenen Stimmenzahlen zur bereinigten Gesamtstimmenzahl nach Absatz 1 zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei oder Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den Zuteilungsdvisor und anschließender Rundung ergeben. Der Zuteilungsdvisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze wie nach der Ausgangszahl auf die Reservelisten entfallen. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Zur Ermittlung des Zuteilungsdvisors ist die Gesamtstimmenzahl durch die Ausgangszahl zu teilen.

Falls nach dem sich so ergebenden Divisor bei Rundung insgesamt weniger Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, herunterzusetzen; würden insgesamt mehr Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, heraufzusetzen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Haben Parteien und Wählergruppen“ durch die Wörter „Hat mindestens eine Partei oder Wählergruppe“, das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „zustehen“ durch das Wort „zusteht“ ersetzt.

(3) Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 zustehen, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um bei erneuter Berechnung nach Absatz 2 mit den Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen, denen nach Absatz 2 mindestens ein Sitz zusteht, unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis dieser Stimmzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der Gesamtstimmzahl der nach Satz 1 am Verhältnisausgleich noch teilnehmenden Parteien und Wählergruppen multipliziert und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist mit einer Stelle nach dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl nach Absatz 2 Satz 5 auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine ungerade Zahl, wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Erhalten Parteien oder Wählergruppen“ durch die Wörter „Erhält mindestens eine Partei oder Wählergruppe“ ersetzt.

Erhalten Parteien oder Wählergruppen bei der Berechnung der erhöhten Ausgangszahl nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht, wird die erhöhte Ausgangszahl um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht oder diese übersteigt.

4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr vorab ein weiterer Sitz zugeteilt (Zusatzmandat). Von den anderen Parteien oder Wählergruppen erhält diejenige mit dem niedrigsten Zahlenbruchteil ab 0,5 einen Sitz weniger als nach Absatz 2. Betragen die Zahlenbruchteile sämtlich weniger als 0,5, erhält die

Partei oder Wählergruppe einen Sitz weniger, die bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 mit der Gesamtstimmenzahl und der Gesamtsitzzahl der verbleibenden Parteien und Wählergruppen den niedrigsten Zahlenbruchteil erreicht. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(6) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. § 32 Satz 2 gilt entsprechend. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 44

14. In § 44 Absatz 1 wird die Angabe „; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „oder von Anfang an nicht bestanden haben, sofern der Mangel nicht bereits im Verfahren nach § 39 Absatz 1 und § 40 Absatz 1 Buchstabe a zum Sitzverlust geführt hat; § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

(1) Die Vertretung entscheidet darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4 und § 41 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über das Beamtungsrecht des Bürgermeisters oder Landrates und über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 45

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz aus der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war. Ein späterer Wechsel des Ausgeschiedenen zu einer anderen Partei oder Wählergruppe ist unbeachtlich.

(2) An die Stelle des nach Absatz 1 Satz 1 Ausgeschiedenen tritt der für ihn in der

15. In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „verloren hat,“ durch die Wörter „verloren oder diese während der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen bestanden hat, dieser“ ersetzt.

Reserveliste benannte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber. Wenn dieser Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren hat, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Nicht berücksichtigt werden Bewerber auf der Reserveliste, die aus der Partei oder Wählergruppe ausgeschieden sind, für die sie bei der Wahl kandidiert hatten, oder die in der nach § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Gleiches gilt für Bewerber, die die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl aus der Reserveliste abgelehnt haben.

(4) Bei der Nachfolge unberücksichtigt bleibt zudem ein Ersatzbewerber, der ausschließlich für einen im Wahlbezirk aufgestellten, aber dort nicht direkt, sondern über die Reserveliste gewählten Bewerber benannt wurde.

(5) Ist der nach Absatz 1 Satz 1 Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angetreten oder ist deren Reserveliste erschöpft, bleibt ein frei gewordener Sitz unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich entsprechend.

(6) Der Wahlleiter stellt unverzüglich nach Ausscheiden des bisherigen Vertreters den Listennachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest. Der Wahlleiter benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Listennachfolger erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung, sobald die auf die Benachrichtigung nach Satz 2 erfolgende Annahmeerklärung beim Wahlleiter eingeht, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Mandatsträgers, dem er nachfolgt. Gibt der Listennachfolger bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Der Wahlleiter macht die Feststellung des Listennachfolgers oder das

Freibleiben des Sitzes öffentlich bekannt. § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 3 und § 41 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.

§ 46 a

(1) Auf die Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

(2) Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane führen die Wahl der Bezirksvertretungen durch.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Der Wähler hat eine Stimme, die er für eine Liste abgeben kann.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 erfüllen, sowie - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindevahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

(5) Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. § 16 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss, dass die Zahl der nach § 16 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten höchstens 50 beträgt und dass ein Bewerber, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf. Als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer

16. In § 46 a Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

(6) Für die Sitzverteilung zählt der Wahlschuss zunächst die für alle Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien und Wählergruppen getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die für die anschließende Sitzverteilung maßgeblich ist.

(7) Die Sitze in der Bezirksvertretung werden entsprechend § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 8 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt. Entfällt bei dieser Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat, kein Sitz, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtsitzzahl so oft zu wiederholen, bis auf den Listenwahlvorschlag einer solchen Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist. Die so geänderte Gesamtsitzzahl tritt an die Stelle der satzungsmäßigen Sitzzahl der Bezirksvertretung.

17. § 46 d wird wie folgt geändert:

§ 46 d

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

(1) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung oder gemäß der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Absatz 2 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern von mindestens dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat,

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

(2) Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

(3) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

(4) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

(5) Sind an einem gemeinsamen Wahlvorschlag Parteien oder Wählergruppen beteiligt, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten haben, wird der gemeinsame Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel aufgrund des Ergebnisses der Partei oder Wählergruppe eingereicht, die die höchste Stimmenzahl erreicht hatte.

Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der Stimmzahl bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets aufgeführt. Beteiligte Parteien oder Wählergruppen ohne Stimmen bei der letzten Vertretungswahl folgen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen. Andere gemeinsame Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach den Wahlvorschlägen von Trägern mit Stimmen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets berücksichtigt. Maßgeblich für ihre Einreihung ist der Anfangsbuchstabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, die in dem gemeinsamen Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen aufgeführt.

(6) Die Abstimmung über die Abwahl eines Bürgermeisters oder eines Landrates muss baldmöglichst, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss des Rates gemäß der Gemeindeordnung oder des Kreistages gemäß der Kreisordnung zur Einleitung des Abwahlverfahrens stattfinden. Den Tag der Abstimmung sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Vertretung.

- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 65 der Gemeindeordnung beziehungsweise § 44 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung.“

(7) Wird die Bürgermeister- oder Landratswahl für ungültig erklärt, findet abweichend von § 42 eine Neuwahl statt.

18. § 46 h wird wie folgt geändert:

§ 46 h

(1) Unter Berücksichtigung der in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr festgeschriebenen Mitgliederzahl findet § 3 auf die Wahl der Versammlung des Regionalverbands Ruhr keine Anwendung.

(2) Wegen der Listenwahl aller 91 Mitglieder nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes

über den Regionalverband Ruhr findet für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke nach § 4 nicht statt.

(3) Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können) im Dienst des Regionalverbands Ruhr können nicht gleichzeitig seiner Verbandsversammlung angehören. Gleiches gilt für Beamte und Arbeitnehmer, die im Dienst des Landes stehen und in einer staatlichen Behörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr oder über den Regionalverband Ruhr selbst befasst sind. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierende Vorstand.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

(4) Der Listenwahlvorschlag einer Partei muss vom Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände nach § 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein, der Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe von deren Vorstand. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung nach § 14 Absatz 1 laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

(5) Der Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe im Sinne von Absatz 4 Satz 2 muss von mindestens 250 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet

des Regionalverbands Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(6) Ein Bewerber für die Wahl zur Versammlung des Regionalverbands Ruhr darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

§ 51

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt in der Kommunalwahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere in

§ 2

über Bildung, Beschlussfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahlehenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

§ 3

über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bevölkerungszahl,

§§ 4 bis 6

über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume,

§ 9 über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 10 und 11

über Führung der Wählerverzeichnisse und Einsichtnahme in diese, über die Eintragung auf Antrag sowie über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 14, 21, 22 und 42

über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen; dabei bestimmt er, inwieweit Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden dürfen, wenn die Entwicklung seit dem Tage der Hauptwahl dies erfordert, im Besonderen wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der

19. In § 51 Absatz 1 werden nach der Angabe „§§ 15 bis 20“ die Wörter „über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise), über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen“ durch die Wörter „über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise, auch hinsichtlich der nach § 15a), der Form und Art der nach § 15 Absatz 2 sowie § 46 h Absatz 4 notwendigen Veröffentlichung, über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen sowie der Erklärungen und Mitteilungen nach § 15a Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Wahl aufgestellt war,

§§ 15 bis 20

über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise), über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebiets in mehreren Wahlbezirken bewerben,

§ 23

über Form und Inhalt des Stimmzettels,

§ 25

über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe sowie die Zulassung von Wahlgeräten und die Stimmabgabe am Wahlgerät,

§§ 26 und 27

über die Briefwahl,

§ 29

über die Stimmenzählung, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Wahlgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,

§ 30

über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

§ 33

über die Sitzberechnung und Verteilung der Sitze,

§§ 34 bis 36

über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 39 bis 44
über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,

§ 45
über die Durchführung der Ersatzbestimmung,

§ 46a
über die Wahl der Bezirksvertretungen,

§§ 46 b bis 46 d
über die Wahl und Abwahl der Bürgermeister und Landräte,

§§ 46 f bis 46 k über die Wahl der Verbandversammlung des Regionalverbands Ruhr,

§ 47
über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschsätzen,

§ 50 über die Wahlstatistik.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen besonders geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung von Gemeinde-, Kreis-, Bürgermeister- und Landratswahlen sowie der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind.

20. Nach § 51 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Übergangsregelungen“

21. Folgender § 52 wird angefügt:

„§ 52

(1) Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 können die Gemeinden und Kreise bis spätestens 31. August 2024 durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um zwei, vier, sechs, acht, zehn oder zwölf, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

(2) Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 kann das für Inneres zuständige Ministerium abweichend von § 46 c Absatz 2 Satz 1 den Termin für etwaig notwendige Stichwahlen auf den dritten Sonntag nach der Wahl festsetzen und bekanntmachen. Die Festsetzung und Bekanntmachung nach Satz 1 kann gesondert von der Wahlaus-schreibung nach § 14 Absatz 1 erfolgen, spätestens jedoch bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach diesem Gesetz.“

Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 36 Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer

Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.

(2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

1. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „stattfinden“ die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl“ eingefügt.

(3) Nach Beginn der Wahlperiode der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvorsteher die Bezirksvertretung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. § 67 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Der Bezirksvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.

(4) Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Für Stellvertreter des Bezirksvorstehers sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.

(5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält

und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden. § 58a findet entsprechende Anwendung.

(6) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(7) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 47 Einberufung des Rates

(1) Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich

2. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl.“ ersetzt.

einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Artikel 3 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In § 32 Absatz 1 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, werden nach dem Wort „stattfinden“ die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl“ eingefügt.

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 32 Einberufung des Kreistags

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden; im Übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistags sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Kreistag regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder.

(3) Kommt der Landrat seiner Verpflichtung zur Einberufung des Kreistags nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr

In § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird das Wort „spätestens“ durch die Wörter „innerhalb von“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl.“ ersetzt.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr
(RVRG)

§ 11
Einberufung, Zusammentritt und
Vorsitz in der Verbandsversammlung;
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Verbandsversammlung endet am 31. Oktober 2020.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(6) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von (stimmberechtigten) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Artikel 5 **Änderung des Wählergruppentransparenzgesetzes**

Das Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Kommunalwahlgesetz“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „die in einer nach § 1 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt“ durch die Wörter „deren gewählte Vertreter aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes gewählten Vertretung aus eigener

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG)

§ 1 **Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für Wählergruppen im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, die nicht dem Parteiengesetz unterliegen.

§ 2 **Pflicht zur Rechenschaftslegung**

(1) Der Vorstand einer Wählergruppe, die in einer nach § 1 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt, hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und

Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können“ ersetzt.

nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer den Anforderungen des § 259 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechenden Rechnung, die eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthält. Er gibt entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe. Der Präsident des Landtags kann Festlegungen über die Art und Weise treffen, wie die Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsbericht darzustellen sind. Die Regelungen des § 25 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) zur Veröffentlichung von Zuwendungen gelten entsprechend.

(3) Hat die Wählergruppe ein Vermögen von mehr als 50.000 Euro oder im Rechnungsjahr Einnahmen von mehr als 25.000 Euro, enthält der nach Absatz 2 zu erstellende Rechenschaftsbericht zusätzlich eine Vermögensbilanz sowie einen Erläuterungsteil. Die für Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Rechenschaftsbericht soll im Vorstand der Wählergruppe beraten werden. Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorsitzenden und einem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihrem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(5) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

In Artikel 1 dieses Änderungsgesetzes werden die Vorschriften des KWahlG im gebotenen Umfang aktualisiert und ergänzt. Änderungswünsche aus dem kommunalen Raum werden aufgegriffen.

Mit der Aufnahme einer appellativen Regelung in § 15 Absatz 5 sollen die Parteien und Wählergruppen aufgefordert werden, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Geschlechterparität anzustreben.

Darüber hinausgehende Änderungen betreffen die Anpassung an Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, namentlich die maximal zulässige Anzahl von Beisitzern sowie die Stichtage für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Entscheidung über deren Zulassung sowie Änderungen.

Die Anwendung der durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) neu normierten Zulassungsregelungen für Wahlvorschläge von Wählergruppen in § 15a wird durch Anpassungen auch mit Blick auf die mit diesem Gesetz verbundenen Änderungen des WählGTranspG für die zuständigen Wahlleitungen erleichtert. Gleichzeitig werden entstandene Widersprüche beseitigt sowie notwendige Korrekturen vorgenommen.

Mit der Übergangsregelung in § 52 Absatz 1 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die Anzahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung abweichend von der bestehenden Regelung ausnahmsweise bis zum 31. August 2024 zu verringern.

Eine Übergangsregelung in § 52 Absatz 2 ist angezeigt, um die grundsätzlich zwei Wochen nach der Hauptwahl stattfindenden etwaigen Stichwahlen um eine Woche auf den dritten Sonntag nach der Hauptwahl verschieben zu können. Da diese Möglichkeit in Nordrhein-Westfalen bisher nicht bestand, soll die Regelung erstmalig nur bei den anstehenden allgemeinen Kommunalwahlen 2025 Anwendung finden.

Die Regelungen in Artikel 2, 3 und 4 sollen sicherstellen, dass der nach § 14 Absatz 3 Satz 3 KWahlG grundsätzlich als Wahlmonat in Betracht kommende September für die allgemeinen Kommunalwahlen vollumfänglich zur Verfügung steht.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.02.2009 (VerfGH 24/08) dürfen zwischen Wahl und Konstituierung neu gewählter Volksvertretungen äußerstenfalls drei Monate liegen. Nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung muss die erste Sitzung des Rates innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode am 1. November stattfinden (für die Bezirksvertretung vgl. § 36 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung; für den Kreistag vgl. § 32 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung; für den Regionalverband Ruhr vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über den Regionalverband Ruhr). Ausgehend von einer bisher möglichen Konstituierung der Vertretungen bis etwa Mitte Dezember steht als Wahlzeitraum zurzeit lediglich der Zeitraum ab Mitte September zur Verfügung. Im Hinblick auf die im Jahr 2025 voraussichtlich in zeitlicher Nähe stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen mit der nächsten Bundestagswahl ist eine Ausweitung möglicher in Frage kommender Kommunalwahltermine angezeigt. Zeitgleich bestünde bei einer Mitte September stattfindenden allgemeinen Kommunalwahl die Gefahr, dass etwaige Stichwahltermine zukünftig in die regelmäßig im Oktober liegenden nordrhein-westfälischen Herbstferien fallen würden.

Mit der durch Artikel 5 vollzogenen Änderung des § 2 Absatz 1 WählGTranspG werden Unsicherheiten bezüglich des Anwendungsbereichs der Vorschrift im Sinne einer einfacheren und sichereren Rechtsanwendung beseitigt.

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

Anknüpfend an die Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) sowie § 5 Absatz 3 Europawahlgesetz (EuWG) wird die Anzahl der maximal zu berufenden Beisitzer für die Wahlvorstände um eine Person von sechs auf sieben erhöht. Die Möglichkeit, zukünftig bis zu sieben Beisitzer berufen zu können, soll zu einer effizienteren Wahlabwicklung beitragen. Hierdurch vereinfacht sich zudem die koordinierte Planung der Wahlvorstände bei verbundenen Wahlen. Die Anpassung führt somit zu einer wahlrechtlichen Harmonisierung der Regelungen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Verteilung von Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz zwischen Bund und Ländern berechtigen das Land ausschließlich zur Verpflichtung von Landesbehörden bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Die Änderung dient insofern der Klarstellung. Die Aufnahme der übermittelten Daten in die Normvorschrift soll sowohl der Rechtsklarheit als auch der Beschränkung der zu übermittelnden Daten im Sinne der Datensparsamkeit dienen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Änderung wird die Möglichkeit der Kommunen, die Zahl der zu wählenden Vertreter zu verringern, moderat von zehn auf zwölf Vertreter erhöht. Hierdurch wird der Spielraum der Gemeinden und Kreise im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung weiter gestärkt. Die übrigen Rahmenbedingungen bleiben unverändert. Hinsichtlich der für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 geschaffenen einmaligen Möglichkeit, dass die Kommunen die Zahl der zu wählenden Vertreter abweichend von der Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 2 durch Satzung bis zum 31. August 2024 verringern können, wird auf die Begründung zu § 52 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchstaben b) und c)

Die Änderungen dienen der Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben. Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke wird auf die Anzahl der Wahlberechtigten und nicht mehr auf die Einwohnerzahl abgestellt. Hierdurch werden abweichend vom bisherigen Regelungsgehalt nicht wahlberechtigte Minderjährige bei der Wahlbezirksabgrenzung nicht mehr berücksichtigt.

Der bisherige Wortlaut des § 4 Absatz 2 Satz 3 stellt für die Einteilung der Wahlbezirke auf die Einwohnerzahl ab und setzt eine Obergrenze in Höhe von 25 v. H. für Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbezirke fest. Wird diese Obergrenze nach oben oder unten überschritten, ist eine Neuabgrenzung des Wahlbezirkes vorzunehmen. Zur Wahrung der Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber, Parteien und Wählergruppen stellte Satz 3 -alt- bisher klar, dass, in Übereinstimmung mit verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, nur die deutsche Bevölkerung bzw. EU-Staatsangehörige für die Wahlkreiseinteilung maßgeblich sein konnten.

Die Neufassung des § 4 Absatz 2 Satz 3, bei der das Einteilungskriterium „Einwohnerzahl“ durch „Wahlberechtigte“ ersetzt wird, ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 und der dort zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 130, 212, 230 ff.) konsequent.

Nach diesen Entscheidungen ist bei der Einteilung möglichst gleich großer Wahlkreise grundsätzlich auf Wahlberechtigte abzustellen. Laut Verfassungsgerichtshof NRW gebietet die in Art. 78 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung und Art. 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verankerte Wahlrechtsgleichheit eine Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage nur der Wahlberechtigten (S. 68/69 des Urteils), da Anknüpfungspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nur die Wahlberechtigten, nicht aber die Wohnbevölkerung seien. Das Gleichheitserfordernis beanspruche Geltung im Verhältnis der Wahlberechtigten untereinander. Bei der Mehrheitswahl verlange die Wahlrechtsgleichheit, dass alle Wählerinnen und Wähler über den gleichen Zählwert ihrer Stimmen hinaus mit annähernd gleicher Erfolgschance am Kreationsvorgang teilnehmen können. Der Gesetzgeber habe daher eine Bemessungsgrundlage für die Wahlkreiseinteilung zu wählen, die die Chancengleichheit aller an der Wahl Beteiligten wahrt. Dementsprechend habe er dafür Sorge zu tragen, dass (auch) jeder kommunale Wahlbezirk möglichst die gleiche Zahl an Wahlberechtigten umfasst.

Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung erachtet die Berücksichtigung nicht wahlberechtigter Minderjähriger durch Verwendung der umfassenderen Einwohnerzahl nur solange als verfassungsrechtlich unbedenklich, wie sich Minderjährige relativ gleichmäßig – annähernd proportional zur Zahl der Wahlberechtigten – im Wahlgebiet verteilen. Der Wahlrechtsgesetzgeber habe diese Verteilung kontinuierlich im Blick zu behalten und ggf. die Maßstabnorm für die Wahlkreiseinteilung auf Wahlberechtigte auszurichten (darauf abstellend auch Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, § 3 Rn. 34 mit weiteren Nachweisen).

Rechtliche Risiken können durch das eindeutige Einteilungskriterium der Wahlberechtigten vermieden werden. Eine direkt auf Wahlberechtigte bezogene Regelung ist transparent sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Parteien und Wählergruppen als Träger von Wahlvorschlägen.

Folgerichtig ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW auch die Absenkung der maximal möglichen Abweitungstoleranz von 25 v. H. auf grundsätzlich 15. v. H. durch die Änderung in Satz 3 mit der im neu gefassten Satz 4 eröffneten Möglichkeit, einer zulässigen Abweichung von bis zu 20 v. H. in begründeten Ausnahmefällen.

Nach Darlegung des Verfassungsgerichtshofs NRW ist eine Abweitungstoleranz von bis zu 15 v. H. in der Regel vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers schon deshalb gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien. In diesem Rahmen könne zudem gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden, räumliche Zusammenhänge möglichst zu wahren (vgl. S. 75/76 des Urteils).

Für eine Überschreitung der Grenze um mehr als 15 v. H. zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge müssen laut Verfassungsgerichtshof NRW verfassungslegitime Rechtfertigungsgründe vorliegen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Als solche führt er beispielhaft die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerberinnen bzw. -bewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung zur Verwirklichung des Demokratieprinzips (nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft) sowie die Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen im ländlichen Bereich an, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen (S. 76/77 des Urteils). In der wahlrechtlichen Kommentierung zum Bundeswahlgesetz sind darüber hinaus die Wahrung regionaler Besonderheiten, der längerfristige Trend der Bevölkerungsentwicklung und – mit Einschränkungen – die Kontinuität der Wahlkreiseinteilung anerkannt (Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, § 3 Rn. 21, 29, 30).

Eine pauschalierende Anwendung höherer Toleranzklauseln – § 4 Absatz 2 Satz 3 bisheriger Fassung enthält ausschließlich eine Abweichungsobergrenze von 25 v. H. – zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung dürfte nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit für Bewerberinnen und Bewerber, Parteien sowie Wählervereinigungen verstoßen: Die Verwaltungsvereinfachung stelle keinen durch die Verfassung legitimierten Grund dar, der sich mit der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten könne (vgl. S. 78 des Urteils).

Im Sinne einer bereits nach ihrem Wortlaut – und nicht erst durch Auslegung – verfassungskonformen Rechtsgrundlage für die künftige Wahlkreiseinteilung erscheint folglich die Aufnahme einer höchstmöglichen Abweichungstoleranz von nicht mehr als 15 v. H. in Relation zur durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten aller Wahlbezirke in § 4 Absatz 2 Satz 3 angezeigt. Gleichzeitig erlaubt die Regelung im neugefassten Satz 4 in den engen Grenzen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung eine in begründeten Ausnahmefällen höhere Abweichung von bis zu 20 v. H.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Das Abstellen auf die Wahlberechtigten in Absatz 2 korreliert mit der angepassten Regelung in § 4 Absatz 2 -neu-. In diesem Zusammenhang wird die bisher in der Vorschrift angegebene Angabe von 2.500 auf 2.000 angepasst, da die Anzahl der Wahlberechtigten, auf die nunmehr abgestellt wird, regelmäßig geringer als die Anzahl der Einwohner ist. Letztere umfassten in dem hiesigen Regelungszusammenhang bisher u. a. auch nicht wahlberechtigte Minderjährige.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Bei der Ersetzung des Wortes „Gemeinschaft“ durch „Union“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die die Rechtslage nicht ändert.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Zu Buchstabe a)

In Absatz 1 Satz 1 wird der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen vom 59. auf den 69. Tag vor der Wahl (Montag) vorverlegt. Diese moderate Änderung entspricht den für die Bundestagswahl in § 19 BWG geltenden Regelungen.

Die Vorverlegung soll in Verbindung mit ebenfalls vorgezogenen Stichtagen für die Zulassung von Wahlvorschlägen (vgl. Nr. 9) einen früheren Stimmzetteldruck ermöglichen und damit den

Kommunen die Durchführung und den Wahlberechtigten die Nutzung des Briefwahlverfahrens erleichtern. Zudem werden Kommunal- und Bundestagswahlrecht im Sinne einer einfacheren Rechtsanwendung auch im Hinblick auf die voraussichtlich im Jahr 2025 in zeitlich engem Zusammenhang stattfindenden Bundestags- und Kommunalwahlen weiter vereinheitlicht.

Zu Buchstabe b)

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 („zum Zeitpunkt der Einreichung“) dient der Rechtsklarheit, dass Wahlvorschläge von der zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein müssen, denn nur bei einem Abstellen auf den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags können Zweifel an einer wirksamen gewollten Einreichung ausgeschlossen werden.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung durch die Leitung der Partei oder Wählergruppe bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 4 bestehende Fassung, der zukünftig inhaltlich unverändert § 15 Absatz 2 Satz 5 wird). Ändert sich die Zusammensetzung der Vertretung einer Partei oder einer Wählergruppe nach Unterzeichnung des Wahlvorschlags, aber vor Einreichung desselben beim zuständigen Wahlleiter, liegt bei Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterzeichnung der dann nicht mehr amtierenden Leitung somit kein zulässiger Wahlvorschlag vor.

Die Einfügung des neuen Satzes 2 nimmt die Regelung aus § 15a Absatz 1 bei Beibehaltung des Regelungsgehalts auf und erweitert dessen Anwendungsbereich einerseits auch auf Parteien und beschränkt den Anwendungsbereich gleichzeitig auf solche Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

Die Änderung nimmt eine ähnliche Regelung in leicht geänderter Form sowohl für Parteien als auch Wählergruppen wieder auf, wie sie an dieser Stelle bis zur Änderung durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) bestand. Durch vorbezeichnetes Gesetz wurde der Regelungsinhalt in leicht erweiterter Form, allerdings auf Wählergruppen beschränkt, in § 15a Absatz 1 überführt. Hierdurch wurden hinsichtlich der Wählergruppen – auch für etablierte und seit langer Zeit in den unterschiedlichen Gremien vertretene – höhere Anforderungen an die Einreichung eines Wahlvorschlags gestellt als an Parteien. Der insofern bestehende Widerspruch im Vergleich zu Parteien wird durch die Einfügung des Satzes 2 beseitigt und gleichzeitig die Beschränkung auf „neue“ Parteien und Wählergruppen wiederhergestellt.

Systematisch ist die Einfügung des Regelungsgehaltes in § 15 – hier Absatz 2 – geboten. § 15a regelt somit auch weiterhin nur die lediglich von Wählergruppen zur Einreichung eines Wahlvorschlags zu erfüllenden Voraussetzungen, die sich durch die Streichung des § 15a Absatz 1 (siehe Nr. 7) nunmehr ausschließlich auf solche beschränken, die sich aus den aus der Finanzierung von Wählergruppen resultierenden Transparenzerfordernissen ergeben.

Durch die Einfügung des Satzes 2 verschieben sich die bisherigen Sätze 3 und 4. Diese werden inhaltlich unverändert Satz 4 und 5.

Zu Buchstabe c)

Ein Wahlvorschlag muss zukünftig auch die Angabe einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Hierbei handelt es sich um eine verpflichtende Angabe. Bei Nichtangabe handelt es sich um einen Mangel des Wahlvorschlags, der nach § 18 Absatz 2 Satz 1 bis zur Entscheidung über dessen Zulassung durch den Wahlausschuss behoben werden kann.

Zu Buchstabe d)

Dem § 15 wird ein neuer Absatz 5 angefügt, in denen Wählergruppen und Parteien appellativ aufgefordert werden, bei der Einreichung von Wahlvorschlägen Geschlechterparität anzustreben. Die Regelung, die sich nicht auf Einzelbewerberinnen und -bewerber bezieht, soll dazu beitragen, den Frauenanteil in den Kommunalvertretungen auf verfassungskonforme Weise weiter zu erhöhen, um das Ziel der Geschlechterparität in den Kommunalvertretungen zu erreichen.

Durch eine Anpassung des Verweises in § 16 Absatz 3 (Nr. 8), der zukünftig auf den neu angefügten Absatz 5 Bezug nimmt, erstreckt sich der Regelungsgehalt auf die Aufstellung der Reservelisten nach § 16. Gleiches gilt aufgrund der Verweisung in § 46 a Absatz 1 und 5 für die Wahlvorschläge für die Listenwahl in den Bezirksvertretungen sowie aufgrund der Verweisung in § 46 f für die Wahlvorschläge für die Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Die Unterrepräsentanz von Frauen in den Kommunalvertretungen hat unterschiedliche und nicht abschließend geklärte Ursachen. Einen entscheidenden Einfluss zur Erreichung einer paritätischen Besetzung kommt den politischen Akteuren bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die kommunalen Vertretungskörperschaften zu. Sie haben es in der Hand, durch die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Gebietskörperschaften zu einem gleichberechtigten Geschlechterverhältnis in diesen beizutragen. Der neue Absatz 5 überlässt es auch daher den Parteien und Wählergruppen, auf welche Art und Weise sie das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in den Kommunalvertretungen erreichen möchten. Die Regelung soll gleichfalls dazu beitragen, die Parteien und Wählergruppen bereits im Vorfeld der Aufstellung der Wahlvorschläge dazu zu animieren, durch parteiinterne Maßnahmen zu einer Steigerung der Partizipation von Frauen beizutragen.

Verpflichtende Paritätsregelungen in den Landeswahlgesetzen von Brandenburg und Thüringen wurden von den dortigen Landesverfassungsgerichten für verfassungswidrig und nichtig erklärt (vgl. VfBbG, Urteil vom 23.10.2020 - 9/19, ThürVerfGH, Urteil vom 15.07.2020 - 2/20). Die Verfassungsgerichte haben in den gegenständlichen Paritätsregelungen, die bei der Aufstellung von Listenwahlvorschlägen zu einer paritätischen Besetzung verpflichteten, einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützte Parteienfreiheit, die Wahlvorschlagsfreiheit sowie die Chancengleichheit gesehen.

Die in Absatz 5 neu aufgeführte Regelung, die sich an einer vergleichbaren Regelung für das Kommunalwahlrecht in Rheinland-Pfalz orientiert, stellt daher zur Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben keine verpflichtende Regelung dar. Sie greift somit nicht unzulässig in die Rechte der von der Wahl betroffenen Beteiligten ein, weder auf der Seite der Wahlvorschlagsberechtigten noch auf der Seite der Wählerinnen und Wähler. Ein nicht paritätischer Wahlvorschlag ist auch weiterhin möglich.

Zu Nummer 7 (§ 15a)**Zu Buchstabe a)**

Die bisherige Regelung wird in § 15 Absatz 2 Satz 2 überführt (siehe Nr. 6 b)) und erfasst zukünftig auch wieder Parteien. Absatz 1 wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe b)

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird modifiziert, um die Anwendbarkeit der durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) neu eingeführten Vorschrift für die Wahlleitungen und Wahlausschüsse zu erleichtern.

Nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG ist der Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des Folgejahres beim Präsidenten des Landtags abzugeben, der daraufhin die zur Einreichung eines Wahlvorschlags notwendige Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG ausstellt. Endet die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen vor dem 30. September, steht zu befürchten, dass Wählergruppen die notwendige Bescheinigung des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG noch gar nicht vorliegt und entsprechende Wahlvorschläge abgelehnt werden müssten. Die Konsequenz einer Nichtzulassung des Wahlvorschlags erscheint nicht gerechtfertigt, wenn nach dem WählGTranspG noch gar keine Pflicht zur Abgabe des Rechenschaftsberichts des Vorjahres besteht. Im Falle einer früh im Kalenderjahr ablaufenden Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wäre neben der rechtlich fehlenden Verpflichtung zur Abgabe des Rechenschaftsberichts zudem eine tatsächliche Unmöglichkeit gegeben, den Rechenschaftsbericht – freiwillig – vor der in § 4 Absatz 1 WählGTranspG festgelegten Frist abzugeben, da notwendige Unterlagen noch nicht vorliegen.

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt daher, dass die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 -neu- für die Einreichung eines Wahlvorschlags ausreichend ist, soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG noch nicht abgelaufen ist.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In diesem wird ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers korrigiert, indem die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt wird.

Gleichfalls wird die Möglichkeit, einen nicht fristgerecht abgegebenen Rechenschaftsbericht nachzureichen, auf die Zeit bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags erweitert. Der jetzige Wortlaut der Vorschrift begrenzt die Möglichkeit auf den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags. Stellt sich erst nach diesem Zeitpunkt, aber vor der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlags heraus, dass eine nach Absatz 1 -neu- geforderte Bescheinigung des Präsidenten des Landtags fehlt, wäre eine nachträgliche Einreichung des Rechenschaftsberichts sowie der nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG notwendigen Bescheinigung ausgeschlossen. Durch die Änderung besteht auch in vorbezeichneten Konstellationen weiterhin die Möglichkeit, die ggf. noch fehlende Bescheinigung des Präsidenten des Landtags zu erhalten und bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter nachzureichen, um somit die einschneidende Konsequenz einer Abweisung des Wahlvorschlags zu vermeiden.

Durch Art. 5 dieses Gesetzes wird der Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 WählGTranspG neu geregelt. Zukünftig sind solche Wählergruppen rechenschaftspflichtig und somit bei Einreichung eines Wahlvorschlags zur Vorlage einer Bescheinigung des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG verpflichtet, die aufgrund des bei der Kommunalwahl

erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können. Die Neuregelung in § 2 Absatz 1 WählG-TranspG findet zudem erstmals für das Rechnungsjahr Anwendung, in dem das Gesetz in Kraft tritt (vgl. Begründung zu Art. 5).

Hierdurch kann für einen Übergangszeitraum die Situation entstehen, dass eine Wählergruppe nach der Neuregelung rechenschaftspflichtig ist, aufgrund der bisher gültigen Fassung des § 2 Absatz 1 WählGTranspG im vorletzten Jahr vor der Einreichung des Wahlvorschlags hingegen keine Rechenschaftspflicht bestand. In diesem Fall beschränkt sich die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG auf das Kalenderjahr, in denen die Wählergruppe tatsächlich rechenschaftspflichtig war.

In Satz 1 erfolgt zudem eine Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 1 ohne Änderung des Regelungsinhalts.

Zu Buchstabe d)

Der bisherige Absatz 5 wird aufgrund der Streichung des Absatzes 1 zu Absatz 4. Die Anpassung dient der Angleichung an die sonst im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung in Bezug auf Wahlleitungen verwendeten Begrifflichkeiten sowie der Wiederherstellung der durch die Streichung des Absatzes 1 verloren gegangenen Bezüge.

Zu Buchstabe e)

Der bisherige Absatz 6 wird aufgrund der Streichung des Absatzes 1 zu Absatz 5 und regelt zukünftig ausschließlich die Rechtsfolge unrichtiger Angaben bzw. der Nichteinreichung von Erklärungen und Mitteilungen nach § 15a Absatz 2 und 3 -neu-. Die Zuständigkeit bestimmt sich ausschließlich nach dem geänderten Absatz 6 -neu-.

Zu Buchstabe f)

Der bisherige Absatz 7 wird aufgrund der Streichung des Absatzes 1 zu Absatz 6. Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Strafzahlungen nach Absatz 6 -neu- wird vom Wahlleiter auf die jeweiligen Gebietskörperschaften übertragen, für die der betreffende Wahlvorschlag eingereicht wurde. Die Sanktionierung von Verstößen gegen Transparenzregelungen durch Wahlleitungen, wie sie Absatz 7 -alt- vorsah, ist im sonstigen Recht nicht vorgesehen und daher wesensfremd. Da Wahlleiter nur für eine konkrete Wahl berufen werden und nach einem eventuellen Ausscheiden nach der Wahl in der Praxis oftmals keine Neubestellung erfolgt, steht zudem zu befürchten, dass die Vorschrift bei Beibehaltung der bestehenden Zuständigkeitsregelung nicht in allen Fällen vollzogen werden kann.

Zu Buchstabe g)

Der bisherige Absatz 8 wird aufgrund der Streichung des Absatzes 1 unverändert zu Absatz 7.

Zu Nummer 8 (§ 16)**Zu Buchstabe a)**

In Übereinstimmung mit den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 1 -neu- wird auch an dieser Stelle klarstellend geregelt, dass für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags die Unterzeichnung durch die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags zuständige Leitung maßgeblich ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 6 zu Buchstabe b) verwiesen. Im Übrigen findet eine redaktionelle Änderung statt.

Zu Buchstabe b)

Durch die Aufnahme des § 15 Absatz 5 in die Norm wird die appellative Regelung für die Aufstellung der Wahlvorschläge auch auf die Aufstellung der Reserveliste übertragen. Da § 16 nach § 46 a Absatz 3 für die Listenwahlvorschläge der Bezirksvertretungen entsprechend gilt, findet die Regelung auch hier entsprechend Anwendung. Nach § 46 f finden die Vorschriften des Gesetzes zudem auf die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr entsprechende Anwendung, sofern sich aus den §§ 46 g bis 46 k oder aus dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) nicht etwas anderes ergibt, so dass § 15 Absatz 5 auch auf die dortigen Listenwahlvorschläge Anwendung findet.

Zu Nummer 9 (§ 18)**Zu Buchstabe a)**

In Absatz 3 Satz 1 wird der Stichtag für die Entscheidung des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge vom 47. auf den 58. Tag (Freitag) vor der Wahl vorgezogen. Die Änderung führt zu einer Angleichung an die Regelungen des BWG und somit zu einer Vereinheitlichung des Wahlrechts.

Zu Buchstabe b)

Als Konsequenz zu Buchstabe a) werden in Absatz 4 Satz 7 der Stichtag für die Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses vom 38. auf den 48. Tag (Montag) und der Stichtag für Beschwerdeentscheidungen der Wahlausschüsse der Kreise vom 37. auf den 47. Tag (Dienstag) vor der Wahl vorgezogen. Spätestens im Anschluss an die Beschwerdeentscheidungen kann der Stimmzetteldruck erfolgen und die Briefwahlunterlagen können versandt werden.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Da die abschließende Beschwerdeentscheidung über die Wahlvorschläge künftig spätestens am 47. Tag vor der Wahl erfolgt, kann die Frist für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge auf den 37. Tag vor der Wahl vorverlegt werden.

Zu Nummer 11 (§ 22 Absatz 3)

Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nummer 12 (§ 25 Absatz 6)

Die bestehende Regelung hat angesichts der verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Einsatz von Wahlgeräten keine praktische Relevanz und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 13 (§ 33)**Zu Buchstabe a)**

Redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen dienen der Rechtsklarheit. Es wird klargestellt, dass es für das Auftreten von Überhang- und Ausgleichsmandaten ausreicht, wenn eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen hat, als ihr nach Absatz 2 zustehen.

Zu Nummer 14 (§ 44)

Die Änderung spiegelt die bestehende Rechtsprechung zum Anwendungsbereich der Vorschrift besser wider und trägt somit zur Transparenz bei der Anwendung in der Praxis bei.

Vom bisherigen Wortlaut der Vorschrift wird nur der Fall der nach der Wahl weggefallenen Wählbarkeit erfasst. Der Fehler der anfänglich fehlenden Wählbarkeit müsste im Wahlprüfungsverfahren zur Anordnung eines Ausscheidens führen (§ 40 Absatz 1 Buchstabe a). In der Rechtsprechung ist richtigerweise anerkannt, dass die Regelung des Mandatsprüfungsverfahrens analog auch auf den Fall der von Anfang an fehlenden Wählbarkeit anzuwenden ist, vgl. OVG NRW 15 B 1702/08 sowie 15 A 1372/09. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund eine Anordnung des Ausscheidens wegen anfänglich fehlender Wählbarkeit im Wahlprüfungsverfahren unterblieben ist, vgl. OVG NRW 15 B 1702/08 Rn. 31. Denn beim Fehler der anfänglich fehlenden Wählbarkeit handelt es sich um einen Dauermangel, der sich ständig wiederholt (vgl. OVG NRW 15 B 1702/08 Rn. 33; OVG NRW 15 A 1372/09 Rn. 10). Der Mangel der fehlenden Wählbarkeit führt auch im Wahlprüfungsverfahren weiterhin zur Anordnung des Ausscheidens. Unabhängig aus welchem Grund ein solches Ausscheiden wegen anfänglich fehlender Wählbarkeit nicht angeordnet wurde, ist dieser Wahlmangel auch im Mandatsprüfungsverfahren zu beachten und führt zum Verlust des Sitzes.

Zu Nummer 15 (§ 45)

Die Änderung beseitigt Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis und stellt klar, dass die Wählbarkeit des Ersatzbewerbers bzw. Bewerbers während der laufenden Wahlperiode ununterbrochen bestanden haben muss, um die Nachfolge eines aus der Vertretung Ausgeschiedenen antreten zu können.

Zu Nummer 16 (§ 46 a)

In Übereinstimmung mit den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 1 wird auch an dieser Stelle klarstellend geregelt, dass für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags die Unterzeichnung durch die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags zuständige Leitung maßgeblich ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 6 Buchstabe b) verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 46 d)**Zu Buchstabe a)**

Folgeanpassung zur Wiederherstellung des richtigen Bezugs der Verweisung aufgrund der Einfügung des § 15 Absatz 2 Satz 2 ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchstabe b)

In Übereinstimmung mit den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 1 wird auch an dieser Stelle klarstellend geregelt, dass für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags die Unterzeichnung durch die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags zuständigen Leitungen maßgeblich ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 6 Buchstabe b) verwiesen.

Zu Buchstabe c)

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird klargestellt, dass auf die Neuwahl für Bürgermeister bzw. Landräte im Falle der Ungültigerklärung im Wahlprüfungsverfahren die Regelungen in § 65 Gemeindeordnung bzw. § 44 Kreisordnung entsprechend anzuwenden sind. Hierdurch ist die Neuwahl u. a. abweichend von der Regelung in § 42 Absatz 5 KWahlG nicht innerhalb von vier, sondern innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Die Anwendbarkeit der Regelungen in § 65 Gemeindeordnung bzw. § 44 Kreisordnung ist auch im Falle einer Ungültigkeitserklärung der Bürgermeister- bzw. Landratswahl im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde sachgerecht. Die betreffenden Regelungen für die Neuwahl des Bürgermeisters bzw. Landrats in der Gemeindeordnung bzw. Kreisordnung stellen die spezielleren Regelungen dar. Eine längere Frist für die Neuwahl des Bürgermeisters bzw. Landrats im Gegensatz zur Vertretung der Gebietskörperschaft rechtfertigt sich dadurch, dass die entsprechenden Amtsgeschäfte im Rahmen der Stellvertretung geführt werden können. Gleichzeitig wird hiermit auch das zeitliche Regelungsregime hinsichtlich § 65 Absatz 5, 6 Gemeindeordnung und § 44 Absatz 5 und 6 Kreisordnung beibehalten.

Zu Nummer 18 (§ 46 h)**Zu Buchstabe a)**

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 4 stellt in Übereinstimmung mit den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 1 klar, dass für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags die Unterzeichnung durch den zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags zuständigen Vorstand maßgeblich ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 6 Buchstabe b) verwiesen.

Der bisherige Satz 2 in Absatz 4 wird dessen Satz 3 und regelt die weiteren Voraussetzungen für die Einreichung eines Wahlvorschlags für die Verbandsversammlung. Eine Angleichung an die durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geänderten Zulassungsvorschriften für die Wahlen der Gemeinde- und Kreisräte sowie der Bezirksvertretungen ist unterblieben.

Die Einfügung im neuen Satz 3 führt wieder zu gleichartigen Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu den verschiedenen Vertretungskörperschaften und somit zu einer Harmonisierung des Wahlrechts, indem die in § 15 Absatz 2 Satz 2 niedergelegten und

durch dieses Änderungsgesetz teilweise erweiterten Vorgaben für die Einreichung eines Wahlvorschlags auch auf die hier geregelten Wahlvorschläge übertragen werden.

Zu Buchstabe b)

Folgeanpassung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 4 zur Wiederherstellung der Bezüge.

Zu Nummer 19 (§ 51)

Durch die Einfügungen wird die Verordnungsermächtigung auch auf den durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) neu eingefügten § 15a sowie dessen Regelungsgehalt erstreckt. Im Sinne der Rechtsklarheit für den Anwender werden durch die Änderungen im Normtext die Nachweise nach § 15a mit aufgenommen, ohne die Verordnungsermächtigung auf diesen Regelungsbereich des § 15a zu beschränken. Gleiches gilt für die Aufnahme der nach § 15 Absatz 2 sowie § 46 h Absatz 4 notwendigen Veröffentlichung in den Regelungsgehalt der Vorschrift.

Zu Nummer 20

Im Abschnitt VII. wird nach § 51 eine neue Überschrift „5. Übergangsregelungen“ eingefügt.

Zu Nummer 21 (§ 52)

Unter der neuen Überschrift „5. Übergangsregelungen“ (vgl. Nummer 20) wird im Abschnitt VII. ein neuer § 52 eingefügt. In diesem werden zwei Übergangsvorschriften für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 im Kommunalwahlgesetz zusammengefasst.

Mit der Regelung in Absatz 1 des neuen § 52 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 die Anzahl der zu wählenden Vertreter ausnahmsweise bis zum 31. August 2024 durch Satzung zu verringern. Nach der Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 2 endet die Frist hierfür eigentlich am 31. Juli 2024.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 ermächtigt das für Inneres zuständige Ministerium abweichend von § 46 c Absatz 2 Satz 1, den Termin für etwaig notwendige Stichwahlen auf den dritten Sonntag nach der Wahl festzusetzen und bekanntzumachen. Die hierin bestehende Flexibilisierung ist angesichts der voraussichtlich im nahen zeitlichen Zusammenhang mit den allgemeinen Kommunalwahlen 2025 und den darauffolgenden Stichwahlen stattfindenden nächsten Bundestagswahl angebracht. Durch die Festsetzung und Bekanntmachung durch das für Inneres zuständige Ministerium wird gleichfalls sichergestellt, dass alle im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden Stichwahlen an einem gleichen Termin stattfinden. Hierdurch wird insbesondere vermieden, dass notwendige Stichwahltermine in einem Kreis und dessen angehörigen Gemeinden auseinanderfallen.

Zu Artikel 2 (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 36)

Die Änderung stellt in Übereinstimmung mit der landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung klar, dass sich die Bezirksvertretung spätestens drei Monate nach der Wahl konstituieren muss. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.02.2009 (VerfGH 24/08) dürfen zwischen Wahl und Konstituierung neu gewählter Volksvertretungen äußerstenfalls drei Monate liegen. Nach § 36 Absatz 3 Satz 1

Gemeindeordnung muss die erste Sitzung der Bezirksvertretung innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode am 1. November stattfinden (für den Gemeinderat vgl. § 47 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung; für den Kreistag vgl. § 32 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung; für den Regionalverband Ruhr vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 RVRG). Ausgehend von einer bisher möglichen Konstituierung der Vertretungen bis etwa Mitte Dezember steht als Wahlzeitraum zurzeit lediglich der Zeitraum ab Mitte September zur Verfügung. Die Neuregelung bewirkt, dass der gesamte September – wie von der Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 2 KWahlG intendiert – als Wahltermin zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die im Jahr 2025 voraussichtlich in zeitlicher Nähe stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen mit der nächsten Bundestagswahl ist eine Ausweitung möglicher in Frage kommender Kommunalwahltermine angezeigt. Zeitgleich bestünde bei einer erst Mitte September stattfindenden allgemeinen Kommunalwahl die Gefahr, dass etwaige Stichwahltermine zukünftig in die regelmäßig im Oktober liegenden nordrhein-westfälischen Herbstferien fallen würden.

Zu Nummer 2 (§ 47)

Die Änderung in Nr. 2 korreliert mit der Anpassung in Nr. 1 und zieht diese für die Gemeinderäte nach. Hinsichtlich der Begründung wird auf Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen)

Die Änderung korreliert mit der Anpassung durch Art. 2 Nr. 1 und zieht diese für die Kreistage nach. Hinsichtlich der Begründung wird zu der zu Art. 2 Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Gesetz über den Regionalverband Ruhr)

Die Änderung korreliert mit der Anpassung durch Art. 2 Nr. 1 und zieht diese für die Verbandsversammlung nach. Hinsichtlich der Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 2 Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1)

Durch die Änderung sollen Unklarheiten in der Auslegung beseitigt und die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Praxis vereinfacht werden.

Die bisherige Fassung des § 2 Absatz 1 WählGTranspG bestimmt, dass der Vorstand einer Wählergruppe, die in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen zum Ende des Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen hat.

Die Regelung ist dabei im Zusammenhang mit § 56 Absatz 1 Gemeindeordnung sowie § 40 Absatz 1 Kreisordnung zu lesen. Dementsprechend unterliegen nach jetziger Rechtslage neben den Wählergruppen, die aufgrund des Wahlergebnisses aus eigener Kraft in der jeweiligen Vertretung eine Gruppe oder Fraktion stellen, auch die Wählergruppen der Transparenzpflicht gemäß § 2 WählGTranspG, deren gewählte Vertreter erst durch Zusammenschluss mit Vertretern anderer Wählergruppen, Parteien oder Einzelkandidaten Fraktionen oder Gruppen stellen. Hierdurch wird der Adressatenkreis des Gesetzes jedoch unscharf, da weder aufgrund

des Wahlergebnisses noch aufgrund weiterer Informationen hinreichend sicher feststeht, welche Wählergruppen dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen und welche nicht. Es ist davon auszugehen, dass mit Blick auf das amtliche Endergebnis der vorangegangenen allgemeinen Kommunalwahl 2020 derzeit mindestens 400 Wählergruppen rechenschaftspflichtig sind. Demgegenüber sind bis Anfang September 2023 nur etwa 110 Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 2022 eingereicht worden.

Dieses Problem wird dadurch verschärft, dass Wählergruppen, die einer Rechenschaftspflicht aus den genannten Gründen unterliegen, zur Einreichung eines Wahlvorschlags bei Kommunalwahlen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags von Nordrhein-Westfalen für die vergangenen zwei Rechnungsjahre beizufügen haben, vgl. § 15a Absatz 2 KWahlG (§ 15a Absatz 1 -neu-). Eine Nichtbeachtung dieser Verpflichtung führt zur Ablehnung des Wahlvorschlags und somit der Nichtteilnahme der Wählergruppe an den Kommunalwahlen.

Mit Blick auf die Notwendigkeit der rechtssicheren Entscheidung der zuständigen Wahlausschüsse bei der Zulassung von Wahlvorschlägen von Wählergruppen, aber auch dem Vollzug des WählGTranspG durch die Verwaltung ist ein eindeutig umrissener Anwendungsbereich der Vorschrift notwendig. Dem kommt die Änderung des § 2 Absatz 1 WählGTranspG nach, indem hinsichtlich der Rechenschaftspflicht zukünftig abstrakt darauf abgestellt wird, ob eine Wählergruppe aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen kann.

Die Verknüpfung der vom WählGTranspG genannten Rechenschaftspflicht mit dem Ergebnis bei Kommunalwahlen ist geeignet, die beschriebenen Unsicherheiten zu beseitigen, da anhand des amtlichen Endergebnisses eindeutig feststeht, welche Wählergruppe aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen kann und somit fortan rechenschaftspflichtig ist. Da die Verwaltung sicher und ohne größeren Aufwand bereits aufgrund des festgestellten amtlichen Endergebnisses bezogen auf die jeweilige Kommune zweifelsfrei feststellen kann, welche Wählergruppe rechenschaftspflichtig ist, ist der Adressatenkreis dieser Regelung unmittelbar nach der Wahl bekannt und unterliegt keinen nachträglichen Veränderungen. So hat auch der Austritt eines gewählten Vertreters aus der Wählergruppe keinen Einfluss auf deren Rechenschaftspflicht.

Die Neuregelung findet erstmals für das Rechnungsjahr Anwendung, in der das Gesetz in Kraft tritt. Die Änderungen hinsichtlich der Rechenschaftspflicht gelten somit nicht rückwirkend für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgeschlossene Rechnungsjahre.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung des Gesetzes.